

Beteiligentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/9072)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 22. Dezember 2023

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Studium für das Lehramt an Regelschulen umfasst als Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) derzeit 270 Leistungspunkte und neun Semester. Der lehramtsbezogene Bachelor-/Masterstudiengang für das Lehramt an Regelschulen an der Universität Erfurt umfasst 300 Leistungspunkte und zehn Semester. Aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMVV-WDG) und der FSU Jena geht der Auftrag hervor, das Lehramtsstudium um Inhalte in den Bereichen Inklusion und Multiprofessionalität sowie digitale Lernkultur zu ergänzen. Dazu ist eine Aufstockung und Angleichung der Anzahl der Leistungspunkte des Lehramtsstudiengangs an der FSU Jena erforderlich. Dies ist nur durch Verlängerung des Studiums um ein Semester umsetzbar.

Die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die FSU Jena die Studienordnungen für den Studiengang für das Lehramt an Regelschulen entsprechend abändern und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die notwendige Änderung und Anpassung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen erlassen und in Kraft setzen kann.

Die ebenfalls vorgesehene Verlängerung der Übergangsbestimmung für die Gewährung der bisherigen Fachleiterzulage ist erforderlich, da die Besetzung der diese Regelung ersetzenden Ämter noch nicht abgeschlossen ist. Ab Januar 2024 würden diese Fachleiter keine Zulage mehr erhalten, obwohl sie für die Ausbildung von neuen Lehrkräften weiter benötigt werden.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verlängerung des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Regelschulen von neun auf zehn Semester werden Mehrkosten entstehen, die aus Mitteln der Hochschulen zu tragen sind. Zur Deckung dieser Mehrkosten dienen die im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der FSU Jena und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom Land zur Verfügung gestellten Haushalts- und Fördermittel.

Die Verlängerung des Studiums hat keine besoldungsrechtlichen Folgen.

Die durch die vorgesehene Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes verlängerten Zahlungen von Zulagen sind aus dem im Haushaltsentwurf 2024 veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Studium für das Lehramt an Regelschulen umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen."

2. Dem § 38 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Lehramtsstudierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die ihr Studium nach den Studienordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena begonnen haben und die zur Ersten Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294), zugelassen worden sind, denen die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 zugrunde lagen, legen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294), ab. Sie setzen ihr Lehramtsstudium nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienordnungen fort.

(7) Lehramtsstudierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die ihr Studium nach den Studienordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena begonnen haben, denen die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, zugrunde lagen und noch nicht zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen zugelassen worden sind, legen die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294), ab und setzen ihr Lehramtsstudium nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienordnungen fort, sofern sie nicht nach Maßgabe der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studienordnungen vorzusehenden Übergangsbestimmungen in den neuen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Regelschu-

len im Umfang von 300 Leistungspunkten gewechselt sind. Der Wechsel in diesen neuen Lehramtsstudien-gang ist mit dem ersten Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen dem Landesprüfungsamt mitzuteilen."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In § 67 c Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 2023" durch das Datum "31. Dezember 2024" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****Zu Artikel 1:**

Nach den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des TMVVWDG mit der FSU Jena soll das Studium für das Lehramt an Regelschulen von 270 auf 300 Leistungspunkte aufgestockt und damit um ein Studiensemester verlängert werden, um neue Studieninhalte u.a. in den Bereichen Inklusion, soziale Diversität und digitale Lernkultur zu implementieren.

Zu Artikel 2:

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die übergangsweise Zahlung einer Zulage an Fachleiterinnen und Fachleiter über den 1. Januar 2024 hinaus möglich ist. Sinn und Zweck der übergangsweise gewährten Zulage war, den Übergangszeitraum bis zur Besetzung von Funktionsstellen und Fachleiter zu überbrücken. Dieser Übergangszeitraum hat sich auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen in der zweiten Phase der Lehrerausbildung verlängert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Zu Nummer 1:**

Mit der Gesetzesänderung in § 12 wird ermöglicht, dass der Studiengang für das Lehramt an Regelschulen an der FSU Jena, der mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird, denselben Umfang von 300 Leistungspunkten und dieselbe Dauer von zehn Studiensemestern hat, wie das Bachelor-/Masterstudiengangmodell für das Lehramt an Regelschulen an der Universität Erfurt. Dies ermöglicht die Implementierung neuer Studieninhalte u.a. in den Bereichen Inklusion, soziale Diversität und digitale Lernkultur.

Damit wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, die Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Die neuen Absätze 6 und 7 des § 38 legen fest, dass Lehramtsstudierende, deren Studium soweit fortgeschritten ist, dass sie bereits zur studienbegleitend abzulegenden Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen nach den bisher geltenden Bestimmungen zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, die Erste Staatsprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. Weiterhin haben sie nach den bisher geltenden Studienordnungen, die ein Lehramtsstudium von 270 Leistungspunkten vorsehen, ihr Lehramtsstudium zu absolvieren. Lehramtsstudierende, die ihr Studium nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen begonnen haben und noch nicht zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, können die Prüfung nach den neuen Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen ablegen, wenn sie nach Maßgabe der in den Studienordnungen der FSU Jena vorzusehenden Übergangsbestimmungen in den neuen Studiengang gewechselt sind. Den Wechsel haben sie mit dem ersten Antrag

auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen dem Landesprüfungsamt für Lehrämter mitzuteilen. Ansonsten legen sie die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. Die noch zu erlassende neue bzw. zu ändernde Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen soll zeitgleich mit den neuen Studienordnungen zum Wintersemester 2025 in Kraft treten.

Zu Artikel 2:

Mit der Wiedereinführung von Funktionsämtern für Fachleiter mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 655) wurde in der Überleitungs- und Übergangsvorschrift des § 67 c Abs. 3 geregelt, dass Beamte, denen zuvor die Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern gezahlt wurde, diese Zulage weiter gewährt wird, soweit sie die Tätigkeit als Fachleiter mit mindestens einer hälftigen Verwendung weiterhin ausüben und ihnen das Amt 'Seminarrektor' der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden ist. Die Weitergewährung der Zulage wurde bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Da die Besetzung der Funktionsstellen nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein wird, soll die Übergangsregelung um ein Jahr verlängert werden.

Zu Artikel 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 noch in dieser Legislaturperiode soll gewährleistet werden, dass die für die umfangreichen Änderungen der Studienordnungen des Lehramtsstudiengangs und für die Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen sowie für deren rechtzeitiges und zeitgleiches Inkrafttreten notwendige Zeit bis zum vorgesehenen Start des neuen Studiengangs zum Wintersemester 2025 vorhanden ist.

Artikel 2 des Gesetzes muss zum 31. Dezember 2023 in Kraft treten, um eine Unterbrechung der in der Überleitungs- und Übergangsvorschrift des § 67 c Abs. 3 geregelten Weitergewährung der Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern bis zur Besetzung der Funktionsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter zu vermeiden.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschildt

Für die Fraktion
der SPD:

Marx

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Thüringer Lehrerverband

RCDS Thüringen

Thüringer Philologenverband

Friedrich-Schiller-Universität Jena

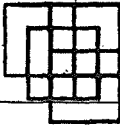
Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligientransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

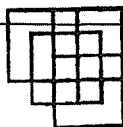
Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9072 -	
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)
Name	Organisationsform
tlv (Verband)	 tlv thüringer lehrerverband
Geschäfts- oder Dienstadresse	Landesgeschäftsstelle Tschaikowskistraße 22
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	99096 ERFURT Telefon (0361) 30 25 26 -30 Telefax (0361) 30 25 26 -59 32
Postleitzahl, Ort	

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	/	
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Gewerkschaftliche Vertretung von Lehrern, Erziehern u. allen im Thür. Bildungswesen beschäftigten.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	(siehe Stellungnahme des Lr)	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 11.12.2023	

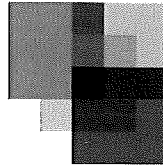


**thüringer
lehrerverband**

Landesgeschäftsstelle
Tschaikowskistraße 22
99096 ERFURT
Telefon (0361) 30 25 26 -30
Telefax (0361) 30 25 26 - 59 32

THÜR. LANDTAG POST
11.12.2023 11:47

31 559/2023



tlv
thüringer
lehrerverband

tlv thüringer lehrerverband | Tschalkowskistr. 22 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
nur per Mail

Landesgeschäftsstelle

Tschalkowskistraße 22
99096 Erfurt
Telefon 0361.302526-30
Telefax 0361.302526-5932
post@tlv.de
www.tlv.de

Ihre Nachricht vom
08.12.2023

Datum
11.12.2023

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und Zuarbeit bedanken.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/9072) teilen wir Ihnen folgendes mit:

Dass das Lehramtsstudium um die Bereiche Inklusion, Multiprofessionalität sowie digitale Lernkultur ergänzt werden soll, begrüßen wir.

Eine Verlängerung der Regelstudienzeit in Jena sowie eine Beschränkung dieser Bereiche auf das Lehramt Regelschule lehnen wir jedoch ab.

An dieser Stelle muss kritisch gefragt werden, warum die Erweiterung um die wichtigen Inhalte nicht auch für die Lehramtsstudiengänge im Bereich Grundschule und Gymnasium gelten soll.

Derzeit beträgt die Regelstudienzeit für das Lehramt an Regelschulen an der Friedrich-Schiller-Universität 9 Semester (270 LP) und für das Lehramt an Gymnasien 10 Semester (300 LP). Ein Gymnasiallehrer kann mit seinem Studienabschluss an Regelschulen, Thüringer Gemeinschaftsschulen und sogar Grundschulen arbeiten; einem Absolventen des Lehramtsstudienganges für Regelschulen ist eine Durchlässigkeit und damit ein Einsatz am Thüringer Gymnasium allerdings verwehrt.

Wenn nun auch noch die Studiendauer gleich lang ist, sehen wir hier eine Schwächung des Regelschulstudiengangs. Aus welchem Grund sollte man dann noch Regelschullehramt studieren, wenn die Studienlänge gleich ist und eine Gleichwertigkeit im Sinne der Einsatzmöglichkeiten nicht geschaffen wird?

Der tlv thüringer lehrerverband ist eine Interessenvertretung aller Beschäftigten im Thüringer Bildungswesen und größte Fachgewerkschaft im tbb beamtenbund und tarifunion.

Als Thüringer Landesverband im VBE Verband Bildung und Erziehung - der mit bundesweit 165.000 Mitgliedern eine der beiden großen Bildungsinteressenvertretungen und zugleich die größte Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion - ist der tlv bestens vernetzt.



Aus unserer Sicht entstehen die Unterschiede in der Zeit/ in den Leistungspunkten an der Uni Erfurt/ Uni Jena nämlich tatsächlich nicht durch fehlende oder neu zu ergänzende Seminarinhalte, sondern durch die Verschiedenartigkeit des Studiums.

Während man an der Uni Erfurt nach dem Bachelor-/ Master-Modell studiert, beendet man an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena mit dem Ersten Staatsexamen sein Studium.

In Erfurt entscheidet man sich für ein **Haupt-** und ein **Nebenfach** mit unterschiedlichen Anteilen in den Leistungspunkten, die erst ab dem dritten Semester ergänzt werden durch „Fundamente“ aus interdisziplinären bildungswissenschaftlichen Grundlagen, schulpraktischen Studien und weiteren wählbaren Module.

In Jena sind **beide Fächer gleich gewichtet**, die begleitend von Anfang an diese Inhalte in der Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft beinhalten.

In Jena ist das Lehramtsstudium Regelschule und Gymnasium gleich hinsichtlich der zu erbringenden Leistungspunkte (LP) in Erziehungswissenschaften (20 LP), für das Praxissemester (30 LP) und die restlichen Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

Die höhere Anzahl von 300 Leistungspunkten und damit 10 Semester für das Lehramt Gymnasien ergeben sich aus Anforderungen für die beiden (gleichwertigen) Prüfungsfächer einschließlich Fachdidaktik mit je 95 LP, welche bei dem Studiengang Lehramt für Regelschulen nur mit je 80 LP (daher insgesamt 270 und 9 Semester) angesetzt werden.

Außerdem sehen wir diese Änderung kritisch in Anbetracht, dass ab nächstem Jahr ein Pilotprojekt zum dualen Regelschullehramtsstudium an der Universität Erfurt starten soll. Warum versucht man einerseits das Lehramtsstudium praktischer zu gestalten und die Studierenden früher in die Schulen zu bekommen und andererseits weitet man die Theorie sowie die Studiendauer aus? Das halten wir für einen Widerspruch.

Warum dürfen Studierende im Übergang vor der Anmeldung zum Staatsexamen wählen nach welchem Modus/ mit wie vielen Leistungspunkten sie ihr Staatsexamen ablegen wollen, wenn die Umstrukturierung angestoßen werden soll?

Die Verlängerung des Zeitraums für die finanziellen Zulagen für die beauftragten Fachleiter der Studienseminare begrüßen wir.

Wir als **tlv thüringer lehrerverband** bekennen uns zur Regelschule, wünschen uns die Regelschule als Herzstück der Thüringer Bildungslandschaft und fordern eine Stärkung des Studienganges Lehramt für Regelschulen.

Der tlv thüringer lehrerverband ist eine Interessenvertretung aller Beschäftigten im Thüringer Bildungswesen und größte Fachgewerkschaft im tbb beamtenbund und tarifunion.

Als Thüringer Landesverband im VBE Verband Bildung und Erziehung - der mit bundesweit 165.000 Mitgliedern eine der beiden großen Bildungsinteressenvertretungen und zugleich die größte Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion - ist der tlv bestens vernetzt.



Durch diesen vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir eher eine Schwächung und befürchten, dass noch weniger junge Menschen Regelschullehramt studieren werden.

Wir freuen uns, Ihnen am Mittwoch, dem 13.12.2023 im Rahmen der mündlichen Anhörung auch für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

stellv. Landesvorsitzende und Sprecherin Junger tlV

***Der tlV Thüringer
Lehrerverband ist eine
Interessenvertretung
aller Beschäftigten im
Thüringer Bildungswesen
und größte Fachgewerk-
schaft im tbb
Beamtenbund und Tarif-
union.***

Als Thüringer Landesverband im VBE Verband Bildung und Erziehung - der mit bundesweit 165.000 Mitgliedern eine der beiden großen Bildungsinteressenvertretungen und zugleich die größte Fachgewerkschaft im dbb Beamtenbund und Tarifunion - ist der tlV bestens vernetzt.



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9072 -											
1	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>RCDS Thüringen</td> <td>nicht-eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Friedrich-Ebert-Straße 63</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096, Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	RCDS Thüringen	nicht-eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Friedrich-Ebert-Straße 63	Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt
Name	Organisationsform										
RCDS Thüringen	nicht-eingetragener Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Friedrich-Ebert-Straße 63										
Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteldokG)	
	Vertretung der Interessen von Studentinnen und Studenten der Thüringer Hochschulen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteldokG)	
	Der Schwerpunkt im 10. Semester sollte insbesondere in die Digitalisierung, inklusive künstlicher Intelligenz, und in einen stärkeren Praxisbezug für das zusätzliche Semester gelegt werden.	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 11.12.2023	

Schriftliche Stellungnahme des RCDS Thüringen zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetz und des Thüringer Besoldungsgesetz

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
Sehr geehrter Herr Minister,

wir bedanken uns im Vorfeld für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum obigen Gesetzes-Entwurf abgeben zu können.

Wir sehen den Gesetzesentwurf (Drucksache 7/9072, 08.Dezember) als einen möglichen ersten Baustein zu einer einheitlichen landesweiten Lehrerbildungsstrategie.

Eine Angleichung der beiden Regelschullehrerstudiengängen in Erfurt und Jena auf zehn Semester trägt zwar zur Vereinheitlichung bei, führt aber aus unserer Sicht zu einem Attraktivitätsverlust des Lehramtsstudium für Regelschulen.

Wir sehen es als problematisch, dass mit der Neuerung das Lehramtsstudium für Regelschulen mit zehn Semestern genauso lang wäre wie das Lehramtsstudium für Gymnasien.

Im Vergleich dazu beträgt die Regelstudienzeit für das das Lehramtsstudium für Regelschulen in Bayern nur sieben Semester. Eine kürzere Studienzeit kann nicht nur die Attraktivität des Studiums erhöhen, sondern auch ein schnell wirksames Mittel gegen den Lehrermangel darstellen.

Auch die zukünftigen Berufsaussichten für angehende Realschullehrer führen zu einem weiteren Attraktivitätsverlust. Während der Gymnasiallehrer im späteren Berufsleben sowohl im Gymnasium als auch in der Regelschule tätig sein kann, ist es dem Regelschullehrer ohne weiteres nicht möglich, ebenfalls am Gymnasium tätig zu sein.

Wenn es trotz der oben beschriebenen Probleme zu einer Verlängerung des Lehramtsstudiums für Regelschulen kommt, sollten zumindest die Qualifikation für spätere Aufstiegsmöglichkeiten verbessert werden. So könnte man mit dem zusätzlichen Semester auch ein wählbares Zusatzmodul anbieten, das einen späteren Wechsel zum Gymnasiallehramt deutlich vereinfacht.

Insgesamt sehen wir mit dem zusätzlichen Semester einen weiteren Theoriezuwachs im Thüringer Lehramtsstudium. Von vielen Lehramtsstudentinnen und -studenten wird seit Langem der fehlende Praxisbezug im Studium bemängelt. Dabei kann exzellente didaktische Ausbildung mit stärkerem Praxisbezug nicht nur den Einstieg in die Berufswelt erleichtern, sondern kann auch zu einer stärkeren Verankerung der angehenden Lehrkräfte mit langfristigen Verbleib in Thüringen führen.

Wir hoffen, dass unsere Punkte gesehen werden, um so das Lehramtsstudium in Thüringen attraktiver zu gestalten, dem Lehrermangel entgegenzuwirken und eine landesweite erfolgreiche Lehrerbildung zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen,

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/9072		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Thüringer PhilologenVerband	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Moritzwallstraße 11
	Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)												
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?												
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)												
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 80px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> In welcher Form haben Sie sich geäußert? </td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> per E-Mail</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> per Brief</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?				In welcher Form haben Sie sich geäußert?		<input type="checkbox"/> per E-Mail		<input type="checkbox"/> per Brief	
<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein												
Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?													
In welcher Form haben Sie sich geäußert?													
<input type="checkbox"/> per E-Mail													
<input type="checkbox"/> per Brief													
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 80px;"></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!									
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)												
Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!													

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9072 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Friedrich-Schiller-Universität Jena Vizepräsidentin für Studium und Lehre</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Fürstengraben 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07743 Jena</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Friedrich-Schiller-Universität Jena Vizepräsidentin für Studium und Lehre	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Fürstengraben 1	Postleitzahl, Ort	07743 Jena
Name	Organisationsform										
	Friedrich-Schiller-Universität Jena Vizepräsidentin für Studium und Lehre										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Fürstengraben 1										
Postleitzahl, Ort	07743 Jena										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Vizepräsidentin für Studium und Lehre	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	Die schriftliche Stellungnahme der Friedrich-Schiller-Universität Jena bezieht sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs, d. h. auf die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes. Die Erhöhung des Leistungspunkteumfangs auf 300 LP für das Studium für das Lehramt an Regelschulen stellt die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Reform des Lehramtsstudiums Regelschule an der Universität Jena dar. Entsprechend den Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2021-2025 mit dem Land führt die Universität Jena eine Reform der Lehramtsstudiengänge durch. Basierend auf den KMK-Standards für die Lehrerbildung und den HRK-Empfehlungen zur Sicherung der Qualität der Lehrer:innenbildung wird das Studium für das Lehramt an Regelschulen im Umfang dem Studium für das Lehramt an Gymnasien angepasst. Die inhaltliche Reform umfasst die Implementierung bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte sowie Inhalte zu Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache. <u>Die inhaltliche Reform des Studiums für das Lehramt an Gymnasien erfolgt zeitlich um ein Jahr versetzt.</u> Für die Umsetzung des reformierten Studienangebots für das Lehramt an Regelschulen ist sowohl die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes als auch die Änderung der Staatsprüfungsverordnungen notwendig.	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu ? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Jena, 18. Dezember 2023	

THÜR. LANDTAG POST
18.12.2023 14:42

32319/2023



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA** Zentrum für Lehrerbildung und
Bildungsforschung

Universität Jena · Fürstengraben 1 · 07743 Jena

*Geschäftsführender Direktor ZLB
Vorsitzender Lehrerbildungsausschuss*

Semmelweisstr. 12, 07743 Jena

Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Fürstengraben 1, 07743 Jena

Jena, 15. Dezember 2023

Stellungnahme zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns noch einmal für die Einladung zur mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/9072). Wie auch in der mündlichen Anhörung beziehen wir uns ausschließlich auf Artikel 1 - Änderung des Lehrerbildungsgesetzes. Die in Absatz 1 enthaltene Erhöhung des Leistungspunkteumfangs auf 300 LP für das Studium für das Lehramt an Regelschulen stellt die gesetzliche Basis für die Umsetzung der Reform des Lehramtsstudiums Regelschule an der Universität Jena dar. Im Folgenden werden wir die Hintergründe und Details dieser Reform genauer beschreiben.

Aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2021-2025 der Universität Jena mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, deren Bestandteil die Lehrerbildungsreform der Universität Jena ist, geht der Auftrag hervor, „das Lehramtsstudium um Inhalte in den Bereichen Inklusion, Multiprofessionalität und Inklusion zu ergänzen“¹ und das Lehramtsstudium Regelschule dem Leistungspunkteumfang des Lehramtsstudiums Gymnasium anzupassen (300 LP). Konkret heißt es unter Abschnitt II 1.3:

„Als Teil der angestrebten Neugestaltung der Sekundarstufenausbildung wird das Lehramtsstudium Regelschule umfänglich dem Lehramtsstudium Gymnasium mit 300 ECTS-Leistungspunkten angepasst. Die komplexen Kompetenzerwartungen, die an künftige Lehrkräfte gestellt werden, erfordern diese Angleichung im Studienvolumen. Neu zu implementierende Studieninhalte u.a. in den Bereichen Inklusion/soziale Diversität und digitale Lernkultur werden auch für das Lehramtsstudium Gymnasium geöffnet. Für weiterführende Reformüberlegungen hin zu einer schulstufenbezogenen Lehrerbildung werden die weiterentwickelten Curricula anschlussfähig sein.“²

Die Implementierung der neuen bildungswissenschaftlichen Inhalte wird über den Zukunftsvertrag - Studium und Lehre stärken finanziert. Unter anderem wurde dafür in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt, dass drei neue Professuren in den Erziehungswissenschaften eingerichtet werden, die die drei Themenfelder abdecken. Das Konzept für das Lehramt Regelschule wurde mit dem

¹ https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/FSU_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf (S. 6)

² Ebd.

TMWWDG und dem TMBJS 2022 beraten. Im März 2023 wurde das Konzept im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport von der damaligen Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Prof. Dr. Kim Siebenhüner, vorgestellt. Konsens war bereits damals die Herbeiführung der notwendigen Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes, d.h. die Anhebung des Umfangs des Studiums für das Lehramt an Regelschulen von 270 auf 300 Leistungspunkte.

Das Curriculum Lehramt Regelschule muss den gewandelten Anforderungen an die Lehrkräfte Rechnung tragen. Aktuell lässt der Umfang der Studienanteile des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums eine Vorbereitung auf die aus einer veränderten Lebenswelt resultierenden und im schulischen Kontext sich niederschlagenden Anforderungen wie Inklusion und Umgang mit Heterogenität, Digitalisierung sowie die immer wichtiger werdende pädagogische Beratung von Schülern, Eltern und (angehenden) Lehrkräften nicht zu. Ferner ist eine spezifische Ausbildung in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache (DaF/DaZ), wie es sie in anderen Bundesländern (z. B. NRW) für das Lehramt bereits verpflichtend gibt, nicht vorgesehen, obwohl sie in Anbetracht multikultureller Schülerschaften immer wichtiger wird. Schließlich bieten auch die Leistungspunkte im fachlichen Teil des Studiums wenig Spielraum, auf curriculare Neuentwicklungen zu reagieren und überfachliche Wahlmöglichkeiten anzubieten, die gleichsam einen „Blick über den Tellerrand“ der eigenen Fächer ermöglichen, wie er gerade für Regelschullehrpersonen mit ihrer vielfältigen Schülerschaft immer wichtiger wird. Diese Anforderungen ernst zu nehmen und das Lehrangebot angemessen auszurichten, entspricht der Erwartung, dass an der Universität Jena hochqualifizierte Absolvent:innen in die Praxis entlassen werden, deren Kompetenzportfolio anschlussfähig ist und dem tatsächlichen Bedarf an den Regelschulen entspricht. Angestrebt wird eine moderne Ausbildung. Besonders im Bereich Lehrerbildung sollte dies das Anliegen aller sein, denn so können Kompetenz- und Bildungsdefizite junger Menschen ausgeglichen werden.

Das Grundkonzept der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Universität Jena mit dem Land für 2021-2025 vereinbarten Reform baut auf die Standards für die Lehrerbildung der KMK. Die Angleichung des Umfangs des Studiums auf 300 ECTS bzw. 10 Semester sowie die Relevanz der bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile wurden im November 2023 durch die HRK-Empfehlung zur Sicherung der Qualität in der Lehrer:innenbildung bestätigt.³ Durch die Angleichung der Studiendauer an das Studium für das Lehramt an Gymnasien und die Fokussierung auf die im Regelschulbereich besonders notwendigen bildungswissenschaftlichen Kompetenzen wird das Studium für das Lehramt an Regelschulen aufgewertet.

Das inhaltliche Konzept für das Studium für das Lehramt an Regelschulen entspricht einem strikt schulartbezogenen Lehrerbildungsmodell, ließe sich aber auch an stärker flexibilisierte Modelle anpassen.

³ Die Sicherung der Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Empfehlung der Mitgliedergruppe Universitäten der Hochschulrektorenkonferenz (Berlin, 13.11.2023)



Konzept Lehramt Regelschule (300 LP)

Fach 1 85 LP (80 + 5)	Vorbereitungsmodule 15 LP				
Fach 2 85 LP (80 + 5)	Vorbereitungsmodule 15 LP				
Bildungswiss. 35 LP (20 + 15)	Vorbereitungsmodule 10 LP				
		DaF/DaZ 5 LP		Praxissemester 30 LP (10 LP BW, 5 LP Fach 1, 5 LP Fach 2, 10 LP Einführung in die Schulwirklichkeit)	Wissenschaftliche Hausarbeit 20 LP

Mit der Aufstockung des LA Regelschule auf 300 LP sollen folgende Themenbereiche implementiert werden:

Bildungswissenschaften: Angebot von drei neuen Pflichtmodulen mit jeweils 5 LP

- Umgang mit Heterogenität in inklusiven Lernsettings
- Digitale Lernwerkstatt/Digital Schule Lernen
- Beratung in schulischen Handlungsfeldern

DaF/DaZ: Implementierung eines Pflichtangebots auf dem Gebiet „Deutsch als Zweitsprache“ im Umfang von 5 LP

Fächer: jeweils 5 LP in den beiden Fächern, um curriculare Anforderungen des Regelschulstudiums auf fachdidaktischer oder fachlicher Ebene abzubilden

Die oben genannten Themenbereiche sind gleichermaßen für angehende Lehrer und Lehrerinnen der Regelschule und des Gymnasiums relevant und sollen deshalb auch in das Lehramtsstudium Gymnasium integriert werden. Daher wurde parallel zur Konzeption des Curriculums für das Lehramt an Regelschulen auch ein Diskussionsprozess über das Curriculum für das Lehramt an Gymnasien angestoßen.

Konzept Lehramt Gymnasium (300 LP)

Das aktuelle Konzept für LAG, für das dem TMBJS ebenfalls ein entsprechender Verordnungsentwurf vorliegt, sieht die Schaffung eines Wahlpflichtbereichs vor, in dem neben fachlichen oder fachdidaktischen Inhalten auch Inhalte der neuen erziehungswissenschaftlichen Professuren oder überfachliche Inhalte gewählt werden können, die in einigen Fächern in enger Verzahnung mit den fachlichen Angeboten vorgehalten werden. Die Wahlpflichtbereiche, die bereits jetzt in vielen Fächern bestehen, sollen zur Umsetzung des Konzepts zukünftig systematisch angelegt sein und inhaltlich neu definiert werden.

Die bildungswissenschaftlichen Inhalte werden zudem im Gesamtcurriculum neu angeordnet, um für das Gymnasial- und das Regelschullehramt eine zielgerichtete bildungswissenschaftliche Anknüpfung an die Erfahrungen aus dem Praxissemester zu gewährleisten.



Fach 1 90-95 LP	⇒	Wahlpflichtbereich 10 LP	Vorbereitungsmodule 15 LP	Praxissemester 30 LP	—	Wissenschaftliche Hausarbeit 20 LP
Fach 2 90-95 LP	⇒		Vorbereitungsmodule 15 LP			
Erziehungswiss. 20-30 LP	⇒		Vorbereitungsmodule 10 LP			

Beide Konzepte sehen somit vor, dass sowohl das Studium für das Lehramt an Regelschulen als auch das Studium für das Lehramt an Gymnasien von der Einbringung der zusätzlichen für das Lehramt relevanten Themenfelder profitieren. Dem besonderen Bedarf für das Lehramt an Regelschulen wird dadurch begegnet, dass in diesem durch die inhaltliche Aufwertung des Studiums in Kombination mit einem zusätzlichen Semester ermöglicht wird, alle bildungswissenschaftlich relevanten Inhalte systematisch im Pflichtbereich zu implementieren und sie zusätzlich mit den Fachdidaktiken bzw. Fachwissenschaften in den Unterrichtsfächern zu verknüpfen.

Aufgrund der umfangreichen strukturellen Änderungen im LAR und der für die Konzeption und Umsetzung notwendigen Personalkapazität wurde der Reformprozess für LAR und LAG zeitlich gestaffelt. Die Aufwertung des Lehramtsstudiums Regelschule ist aufgrund des Bedarfs prioritär. Die Implementierung der neuen bildungswissenschaftlichen Inhalte in das LAG findet um ein Jahr versetzt statt. Dadurch entsteht auch die Möglichkeit, den neuen Wahlpflichtbereich für LAG in Abstimmung mit den ab 2024 sukzessive besetzten bildungswissenschaftlichen Professuren zu gestalten. Die Konzepte beider Studiengänge sind eng miteinander abgestimmt, sodass aufgrund der später erfolgenden Beschlüsse über die universitätsinterne Ordnung zum Studium für das Lehramt an Gymnasien voraussichtlich keine Anpassungen im Studium für das Lehramt für Regelschulen nötig werden.

Der entsprechend den Ziel- und Leistungsvereinbarungen gestaltete Zeitplan sieht vor:

- 2021-2023:** universitätsinterne Reform des Studiums für das Lehramt an Regelschulen
- 2023:** Anpassung Thüringer Lehrerbildungsgesetz und der Staatsprüfungsverordnungen
- WS 2024/25:** Start des reformierten Studiums für das Lehramt an Regelschulen
- 2024:** universitätsinterne Reform des Studiums für das Lehramt an Gymnasien
- WS 2025/26:** Start des reformierten Studiums für das Lehramt an Gymnasien

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium für das Lehramt an Regelschulen inklusive der 20 fachspezifischen Anlagen und der reformierten Praxissemesterordnung wurden im November 2023 vom Senat der Universität Jena als Vorratsbeschluss verabschiedet. Für die Implementierung der Reform des Regelschulstudiums zum Wintersemester 2024 bedarf es umgehend der Änderung der Rahmenbedingungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene entsprechend den von der Universität Jena vorgelegten Vorschlägen.

Die Notwendigkeit der Überarbeitungen der landesrechtlichen Rahmenbedingungen sind dem TMBJS und dem TMWWDG spätestens seit 2022 bekannt. Die notwendigen Änderungen wurden beiden Ministerien Anfang 2023 offiziell angezeigt. Im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport wurde im März 2023 für die Gesetzesänderung geworben – bisher ohne ein Ergebnis.



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**

Die Vertreter:innen der Jenaer Lehrerbildung bitten daher um schnellstmögliche Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und der Ministerialverordnungen für Regelschule und Gymnasium. Anstatt den Beginn eines aufwändig reformierten Studienangebots weiter zu verzögern sollte jetzt die Option ergriffen werden, eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Ausbildung zukünftiger Lehrer:innen, insbesondere der dringend benötigten Regelschulehrer:innen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführender Direktor des ZLB

Vizepräsidentin für Studium und Lehre

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)